

Satzung und Ehrenratsordnung

in der Fassung vom 02. Dezember 2008



HANDELSVERTRETERVERBAND KÖLN BONN AACHEN eV

Verband der Handelsvertreter und Handelsmakler
im Regierungsbezirk Köln

Clever Straße 34, 50668 Köln

Telefon 0221 - 160 56-0
Telefax 0221 - 160 56-78

www.cdhkoeln.de

Mitglied der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) eV

Satzung

des Handelsvertreterverbandes Köln Bonn Aachen eV (CDH)

Name und Sitz

§ 1

Der Handelsvertreterverband Köln Bonn Aachen eV (Verband der Handelsvertreter und Handelsmakler im Regierungsbezirk Köln) ist die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvertretung der Handelsvertreter und Handelsmakler im südwestlichen Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

Er ist freiwilliges Mitglied der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen (VR 6608).

Der Verband hat seinen Sitz in Köln.

Zweck

§ 2

1. Der Handelsvertreterverband hat die Aufgabe, die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Berufsstandes zu fördern, ihn nach außen hin zu vertreten und alle Maßnahmen zu treffen, die der Gesamtheit seiner Mitglieder dienen.
2. Zu seinem Aufgabenbereich gehört ferner der Abschluß von Tarifverträgen mit Arbeitnehmerverbänden sowie die Vertretung der Mitglieder nach § 11 ArbGG.

Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts steht der Verband zur Auskunftserteilung in allen das Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbe berührenden Fragen zur Verfügung.

3. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und er hat sich jeder parteipolitischen und religiösen Betätigung zu enthalten.

Geschäftsjahr

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Einzelmitglieder **§ 4**

Mitglied des Verbandes kann jeder Handelsvertreter und Handelsmakler werden, der selbständiger Gewerbetreibender im Sinne der §§ 84 oder 93 HGB oder der Gesetze seines Heimatlandes und befugt ist, dieses Gewerbe auszuüben.

Bei Handelsvertretern und Handelsmaklern, die im Handelsregister eingetragen sind, wird ihre Firma, im übrigen werden die Geschäftsinhaber persönlich als Mitglied geführt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Korporative Mitglieder **§ 5**

Mitglieder von Vereinen oder Verbänden, die die Interessen von Handelsvertretern und Handelsmaklern wahrnehmen, können durch Aufnahme ihres Vereins oder Verbandes korporativ Mitglieder werden.

Die Ziele dieser Vereine oder Verbände dürfen denen des Verbandes nicht zuwiderlaufen.

Erwerb der Mitgliedschaft **§ 6**

Über Anträge auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand, der den zuständigen Bezirksverband vorher anhören kann. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb Monatsfrist Beschwerde beim Ehrenrat des Verbandes eingelegt werden, dessen Entscheid endgültig ist.

Der Beitritt wird durch schriftliche Erklärung, unter Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten, vollzogen.

Beendigung der Mitgliedschaft **§ 7**

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung;
 - aa) bei Einzelmitgliedern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres;
 - bb) bei korporativ angeschlossenen Mitgliedern durch Erklärung des Vorstandes, des Vereins oder Verbandes (§ 5) mit Jahresfrist zum Ende des Kalenderjahres;

- cc) des Verbandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, wenn nach Feststellung seines Vorstandes die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
- b) Durch den Tod des Mitgliedes bei persönlicher Mitgliedschaft.
- c) Durch Ausschluß mit sofortiger Wirkung. Dieser kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn
 - aa) ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - bb) ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse oder gegen die Berufsauffassung schuldig gemacht hat,
 - cc) der Ehrenrat den Ausschluß beschlossen hat.

Gegen die Kündigung und den Ausschluß in den Fällen a, cc und c, aa und bb kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides eine schriftliche zu begründende Beschwerde beim Ehrenrat des Verbandes eingelegt werden, dessen Entscheid endgültig ist. Bis zu diesem Entscheid ruhen die Mitgliedsrechte.

2. Kündigung und Ausschluß sind durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, die Berufsbezeichnung „**Handelsvertreter CDH**“ bzw. „**Handelsmakler CDH**“ zu führen und damit die Verpflichtung, ihren Beruf nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben.

Buchstaben und Zeichen „CDH“ sind geschützt.

2. Die Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Verbandes in allen beruflichen Fragen in Anspruch zu nehmen, soweit das den Belangen und Aufgaben des Verbandes nicht widerspricht. Eine Haftung des Verbandes ist ausgeschlossen.
3. Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus fällig und zahlbar. Seine Höhe wird durch den Verband gemäß § 12 Ziffer 3 festgesetzt.

4. Die Mitglieder sind gehalten, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich zu sein und alle zur Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen zumutbaren Auskünfte an diesen zu erteilen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung und alle übrigen Verbandsorgane haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu wahren. Verstöße von Verbandsmitgliedern hiergegen sind vor dem Ehrengericht des Verbandes zu ahnden.

5. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, sich jeden unlauteren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr zu enthalten, insbesondere in ihrer Werbung und sonstigen Geschäftsmethoden gute kaufmännische Sitte und Anstand zu wahren.
6. Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

Gliederung des Verbandes

§ 9

Der Verband gliedert sich gebietsweise, soweit erforderlich, in Bezirksverbände und fachlich in Fachgemeinschaften.

Verbandsorgane

§ 10

Die Organe des Verbandes sind

- 1) der Vorstand
- 2) der Beirat

Der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird vom Beirat auf fünf Jahre in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder erfolgt die Wahl geheim.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Je zwei Mitglieder von ihnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Stimmgleichheit in Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist für sämtliche verbandspolitischen Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Beirates fallen.

Beirat **§ 12**

1. Die Beiratsversammlung, die die Mitgliederversammlung bildet, setzt sich zusammen aus dem Vorstand sowie den Vorsitzenden der Bezirksverbände und der Fachgemeinschaften.

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Verbandes.

2. Die Angehörigen des Vorstandes sowie die Vorsitzenden der Bezirksverbände haben im Beirat je eine Stimme. Die Vorsitzenden der Fachgemeinschaften haben im Beirat je angefangener 40 Mitglieder einer Fachgemeinschaft eine Stimme. Jeder Fachgemeinschaftsvorsitzende hat mindestens 1 Stimme. Stichtag für den der Stimmenzahl zu Grunde liegenden Mitgliederbestand ist der 1. Januar des jeweils laufenden Jahres. Eine Stimmübertragung bedarf der schriftlichen Vollmacht und kann im Fall der Fachgemeinschaftsvorsitzenden nur auf deren gewählte Stellvertreter erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorsitzenden der Bezirksverbände können auch jedes andere Beiratsmitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

Ist ein Mitglied des Vorstandes zugleich Fachgemeinschaftsvorsitzender, so entfällt für die Dauer des Fachgemeinschaftsvorsitzes seine Vorstandsstimme.

3. Der Beiratsversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festlegung des Haushaltsplanes
4. Festsetzung des Beitrages
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Wahl des Ehrenrates
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Verbandes

4. Die Beiratsversammlung beschließt ferner über schriftlich eingereichte Anträge des Vorstandes, der Vorsitzenden der Bezirksverbände sowie der Fachgemeinschaften oder eines korporativ angeschlossenen Vereins oder Verbandes, die bis spätestens zwei Wochen vor der Beiratssitzung bei der Geschäftsführung des Verbandes einzureichen sind.
5. Die Beiratssitzungen sind vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von drei Wochen, einzuberufen.

6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen und Wahlen zum Vorstand ist eine Beschlussfähigkeit des Beirates nur dann gegeben, wenn die durch die Fachgemeinschaftsvorsitzenden vertretenen Stimmen mindestens zwei Drittel der insgesamt vertretenen Stimmen betragen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer des Verbandes verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Beiratssitzung mit den Tagesordnungspunkten einzu-berufen, für die eine Beschlussfähigkeit nicht bestand.

Diese zweite Beiratssitzung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Bei der Abstimmung bleiben Stimmenthaltungen grundsätzlich außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.

Für Wahlen zum Vorstand gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Der Kandidat, der sodann die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

Für die Entlastung des Vorstands gilt folgendes:

Die Entlastung des Vorstands wird für jedes einzelne Vorstandsmitglied gesondert beschlossen. Dabei steht dem jeweils betroffenen Vorstandsmitglied ein Stimmrecht nicht zu. Übt ein Vorstandsmitglied zugleich die Funktion eines Fachgemeinschaftsvorsitzenden aus, steht ihm betreffend seiner Entlastung als Vorstand auch in seiner Funktion als Fachgemeinschaftsvorsitzender kein Stimmrecht zu.

7. Die Zahl der vor Beginn einer Abstimmung in der Beiratssitzung anwesenden Stimmen ist festzustellen.

8. Über die Ergebnisse der Beiratssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13

Eine außerordentliche Beiratssitzung kann vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung der Einberufungsfrist einberufen werden.

Sie muß einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der stimm-berechtigten Beiratsmitglieder verlangt wird.

Bezirksverbände

§ 14

1. Um die Teilnahme der Mitglieder am Verbandsleben zu fördern, können Bezirksverbände gebildet werden.
2. Die Bezirksverbände halten bei Bedarf Mitgliederversammlungen ab, die vom Vorstand der Bezirksverbände und dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes zwei Wochen vorher einzuberufen sind.
3. Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und 1 oder 2 Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt.
4. Der Vorsitzende vertritt den Bezirksverband im Beirat des Verbandes.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer des Verbandes oder sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen des Bezirksverbandes teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Fachgemeinschaften

§ 15

1. Zur Förderung der fachlichen Belange der Mitglieder können Fachgemeinschaften gebildet werden. Diese können Fachabteilungen bilden. Die Fachgemeinschaften halten bei Bedarf Mitgliederversammlungen (Fachgemeinschaftssitzungen) ab, die vom Vorstand der Fachgemeinschaft und dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes

wenigstens zwei Wochen vorher einzuberufen sind. Der Vorstand der Fachgemeinschaft besteht aus dem Vorsitzenden und ein oder zwei Stellvertretern. Er wird von der Fachgemeinschaft auf fünf Jahre gewählt.

2. Der Vorsitzende der Fachgemeinschaft vertritt diese in der Beiratsversammlung des Verbandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer des Verbandes oder sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachgemeinschaft teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Ausschüsse § 16

1. Die Beiratsversammlung kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
2. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Beirat gewählt. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Nach Durchführung der Ihnen übertragenen Aufgaben lösen sich die Ausschüsse wieder auf.

Ehrenrat § 17

1. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und mit dem Verband wird ein Ehrenrat gebildet.
2. Die Mitglieder und der Vorstand unterwerfen sich dem Verfahren und dem Spruch des Ehrenrates.
3. Zusammensetzung und Verfahren des Ehrenrates werden durch eine gesonderte Ehrenratsordnung geregelt.
4. Die Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Geschäftsführung § 18

1. Der Vorstand des Verbandes überträgt die Geschäftsführung einem Hauptgeschäftsführer.
2. Der Hauptgeschäftsführer und im Falle seiner Verhinderung der ihn vertretende Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den ordentlichen und außer-ordentlichen Beiratssitzungen sowie an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort § 19

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Auflösung

§ 20

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Beiratsversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Beiratsversammlung bestimmt, wer die Liquidation durchführen soll und beschließt über die Verwendung des nach abgeschlossener Liquidation noch vorhandenen Vermögens.

Ehrenratsordnung

§ 1

1. Die Mitglieder des Handelsvertreterverbandes Köln Bonn Aachen eV unterliegen den Entscheidungen des Ehrenrates. Sie unterstehen ferner dem Ehrenrat eines anderen Landes- oder Wirtschaftsverbandes der CDH, soweit dieser nach Abs. 2 zuständig ist.
2. Sind mehrere Parteien beteiligt und gehört eine der Parteien einem anderen Landes- oder Wirtschaftsverband der CDH an, so ist der Ehrenrat des Landes- oder Wirtschaftsverbandes zuständig, gegen dessen Mitglied die Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens beantragt werden soll. Die Parteien können den Ehrenrat des hiernach nicht zuständigen Landes- oder Wirtschaftsverbandes als zuständig vereinbaren. Der Landes- oder Wirtschaftsverband, dessen Ehrenrat nicht zuständig ist, ist über alle Schriftsätze zu unterrichten. Er kann innerhalb des Verfahrens schriftlich Stellung nehmen und sich durch einen Beobachter bei den Verhandlungen des Ehrenrates vertreten lassen. Ihm ist ferner die Entscheidung des Ehrenrates mitzuteilen.
3. Auf Handelsvertreter und Handelsmakler, die nicht Mitglied eines Landes- oder Wirtschaftsverbandes der CDH sind, können die Vorschriften der Ehrenratsordnung entsprechende Anwendung finden. Erklären sie sich hiermit ausdrücklich einverstanden, so haben sie für das Ehrenratsverfahren die Stellung eines Mitgliedes. Der Ehrenrat entscheidet darüber, ob er den Antrag eines Nichtmitgliedes behandeln will; er muß ihn behandeln, wenn er sich gegen ein Mitglied richtet.

§ 2

- 1) Die Entscheidung des Ehrenrates kann beantragt werden gegen
 - a) Handelsvertreter oder Handelsmakler, die gegen die Berufs- und Standesehre verstoßen sowie gute kaufmännische Sitte und Anstand nicht gewahrt haben;
 - b) Mitglieder, die sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebende Verpflichtungen schuldig gemacht, insbesondere dem Zweck des Wirtschaftsverbandes und der CDH zuwidergehandelt haben.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Ehrenratsverfahren zu beantragen.
- 3) Wird ein Verfahren vor dem Ehrenrat durchgeführt, so ist die Behandlung des Falles vor einem anderen Organ des Wirtschaftsverbandes ausgeschlossen.

Eine Entscheidung, die gegen ein Mitglied von einem nach § 1 Abs. 2 zuständigen Ehrenrat eines anderen CDH-Landes- oder Wirtschaftsverbandes ergeht, ist für die Organe des Wirtschaftsverbandes bindend.

§ 3

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Ehrenrichtern, und zwar einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben es unparteiisch sowie nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.
2. Das nach der Satzung zuständige Organ des Wirtschaftsverbandes wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenrichter und gleichzeitig für diese je einen Stellvertreter. Im Bedarfsfalle können mehrere Ehrenräte gebildet werden.
3. Ein Ehrenrichter kann an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn er mit einer Partei gemäß § 41 Ziff. 3 ZPO verwandt oder verschwägert oder aus anderen Gründen als befangen zu beurteilen ist. Wird ein Ehrenrichter von einer Partei als befangen abgelehnt, so entscheiden darüber die beiden anderen Ehrenrichter endgültig. Werden mehrere Ehrenrichter von einer Partei als befangen abgelehnt, so trifft der Vorstand die Entscheidung. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn sich der Ehrenrichter selbst für befangen hält. Ist die Ablehnung begründet oder hält sich ein Ehrenrichter selbst für befangen, so ist einer der Stellvertreter durch den Vorstand heranzuziehen.

§ 4

1. Jeder Handelsvertreter und Handelsmakler kann den Ehrenrat anrufen. Außerdem können der Vorsitzende und der Vorstand des Wirtschaftsverbandes sowie der Präsident der CDH ihnen geeignet erscheinende Fälle dem Ehrenrat zur Behandlung und Entscheidung vorlegen.
2. Die Anrufung des Ehrenrates erfolgt durch Einreichung einer begründeten Klageschrift in fünf Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle des Wirtschaftsverbandes. Eine Ausfertigung ist dem beschuldigten Mitglied zur Stellungnahme in angemessener Frist zuzusenden. Seine Stellungnahme ist ebenfalls in fünf Ausfertigungen einzureichen. Eine Ausfertigung ist dem anzeigenden Mitglied zuzustellen.

§ 5

1. Der Ehrenrat hat zunächst darüber zu entscheiden, ob die örtliche und sachliche Zuständigkeit gegeben ist.
2. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende des Ehrenrates eine Voruntersuchung führen oder einem Beisitzer die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung muß der Beschuldigte gehört werden. Der Anzeigende sowie Zeugen können gehört werden.

§ 6

1. Der Vorsitzende des Ehrenrates bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung und veranlaßt die Ladung der Parteien und etwaiger Zeugen. Der Ehrenrat entscheidet darüber, ob und welche Zeugen zu hören sind.
2. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer des Wirtschaftsverbandes oder ein von diesen Beauftragter haben jedoch das Recht, daran teilzunehmen.
3. Die Hauptverhandlung kann auch dann stattfinden, wenn eine der Parteien trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.
4. Die Parteien sind befugt, sich eines Mitgliedes eines CDH-Landes- oder Wirtschaftsverbandes als Beistand zu bedienen.
5. Von der Durchführung einer Hauptverhandlung kann abgesehen werden, wenn der Ehrenrat den Parteien eine Entscheidung des Verfahrens auf schriftliche Wege vorgeschlagen und keine der Parteien diesem Vorhaben innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung widersprochen hat.

§ 7

Nach Abschluß der Verhandlungen ist darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die Anschuldigungen gerechtfertigt sind. Das Verfahren kann auch mangels Beweisen eingestellt werden.

§ 8

1. Der Ehrenrat kann fernerhin auf folgende Strafen erkennen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ausschluß aus dem Wirtschaftsverband.
2. Die Strafen können miteinander verbunden werden.
3. Der Ehrenrat kann beschließen, daß und in welcher Weise die Entscheidung bekannt zu machen ist. Sie ist nur dann bekannt zu machen, wenn ein berechtigtes Interesse eines Mitgliedes oder des Wirtschaftsverbandes oder der CDH die Bekanntgabe rechtfertigt. Das berechtigte Interesse an einer Bekanntgabe ist in der Entscheidung zu begründen.
4. Richtet sich das Verfahren gegen einen Handelsvertreter oder Handelsmakler, der nicht Mitglied eines Landes- oder Wirtschaftsverbandes der CDH ist und sich nicht freiwillig nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dem Spruch des Ehrenrates unterworfen hat, so ist nur eine Entscheidung nach § 7 zu fällen.

5. In der Entscheidung ist zu bestimmen, wer die durch das Verfahren entstandenen Auslagen zu tragen hat.
6. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist von den Ehrenrichtern zu unterzeichnen, den Parteien zuzustellen und mit den Akten der Geschäftsstelle einzureichen. Von der getroffenen Entscheidung ist der Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmakler-Verbände (CDH) eine Abschrift zu übersenden.

§ 9

1. Die am Verfahren beteiligten Personen haben über Angaben, die ihnen im Laufe des Verfahrens bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
2. Verletzt ein Ehrenrichter diese Pflicht und wird das im Wege eines Ehrengerichtsverfahrens festgestellt, so hat ihn der Vorstand unbeschadet etwaiger weiterer Maßnahmen als Ehrenrichter abuberufen.

§ 10

Die Geschäftsstelle des Handelsvertreterverbandes Köln Bonn Aachen eV ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Ehrenrates.

§ 11

1. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Zustellung Berufung beim Ehrenrat der CDH eingelegt werden.
2. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung einer begründeten Berufungsschrift in fünf Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle der CDH. Die Berufsbeantwortung ist ebenfalls in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

§ 12

Die Parteien sind befugt, sich im Berufungsverfahren des Beistandes einer dritten Person zu bedienen.

§ 13

1. Die Eröffnung des Berufungsverfahrens erfolgt nach Einzahlung des Kostenvorschusses, dessen Höhe vom Ehrenrat der CDH festzusetzen ist.
2. Die Entscheidung des Ehrenrates der CDH ist unanfechtbar.

§ 14

Das Berufungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Ehrenratsordnung der CDH für das Berufungsverfahren.